

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen

I. Stück vom Jahre 1918.

---

**Inhalt:** Nr. 1. Verordnung, die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern betr. S. 1. — Nr. 2. Verordnung über die Einrichtung des Landesversicherungsamtes. S. 2. — Nr. 3. Verordnung über Löschungen im Strafregister. S. 2. — Nr. 4. Allerhöchster Straf-Erlaß. S. 3.

---

## Nr. 1. Verordnung,

die Einrichtung eines Heroldsamts beim Ministerium des Innern  
betreffend;

vom 7. Januar 1918.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird zur weiteren Ausführung des Gesetzes, die Einrichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend (Adelsgesetz), vom 19. September 1902 — G. u. V.-Bl. S. 381 — im Anschluß an die Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 19. September 1902 — G. u. V.-Bl. S. 385 — folgendes verordnet:

§ 1. Zur Durchführung des Adelsgesetzes wird, vorbehältlich der Vorschriften in §§ 9 flg. dieses Gesetzes, eine besondere Dienststelle errichtet, die die amtliche Bezeichnung

Königliches Ministerium des Innern, Heroldsamt  
führt.

§ 2. Vorstand des Heroldsamtes ist der jeweils mit der Bearbeitung der Adelsangelegenheiten beauftragte vortragende Rat des Ministeriums des Innern. Geschäftsführendes Mitglied des Amtes mit den in § 5 der Ausführungsverordnung vom 19. September 1902 bestimmten Obliegenheiten und Befugnissen ist der bisherige „Kommissar für Adelsangelegenheiten“, der künftig den Amtsnamen „Heroldsmeister“ führt.